

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 05.10.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Oktober 1925.) 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1925 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Oldenburg, den 4. Oktober 1925.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiet des Landesteils Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch der Reichsfinanzminister und der Präsident des Landesfinanzamts Oldenburg befugt sind, wenn einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 4. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

 Dr. Christians.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

